

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist keine dauernde Versorgungsbedürftigkeit vorhanden, dann ist der Heimruf zulässig, wenn es sich um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit handelt und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen ist. Diese Bedingungen müssen beide erfüllt sein. Der Ausnahmeharakter von Art. 14 zeigt sich auch darin, daß der positive Nachweis dafür gefordert wird, daß der Heimruf im Interesse des Unterstützungsbedürftigen liege.

J. B. ist als elternloses Kind in einer Familie versorgt und bedarf zweifellos auch dieser Versorgung. Der Heimruf wäre also gutzuheißen, wenn diese Versorgungsbedürftigkeit eine dauernde wäre. Dies trifft jedoch nicht zu, da vorauszusehen ist, daß und ungefähr wann die Versorgungsbedürftigkeit aufhören wird.

Dagegen ist J. B. im Sinne der vorstehenden Ausführungen dauernd unterstützungsbedürftig, da sie in nächster Zeit, bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit, nicht ohne öffentliche Unterstützung auskommen kann. Der Heimruf wäre demnach dann gutzuheißen, wenn er nachweisbar im Interesse des Kindes liegen würde. Dieser Nachweis ist nicht erbracht worden. J. B. ist in Luzern gut aufgehoben; vorausgesetzt, sie wäre in S. gleich gut aufgehoben, so liegt der Heimruf dennoch nicht in ihrem Interesse; zweifellos ist es für das Kind besser, wenn es nicht aus der jetzigen Versorgung und Ausbildung herausgerissen wird und sich nicht an einem andern Ort erst wieder einleben muß.

Der Fall J. B. ist überhaupt kein Ausnahmefall, sondern ein normaler Unterstützungsfall, für den die ordentlichen Unterstützungsvorschriften des Konkordates gelten und nicht die Ausnahmebestimmung betreffend den Heimruf. Der Heimruf ist daher nicht gerechtfertigt.

Die Bemerkungen des ernerischen Regierungsrates über das finanzielle Interesse der Heimatgemeinde verdienen gewisse Beachtung. Es ist richtig, daß die in den Städten üblichen höheren Unterstützungsansätze arme Berggemeinden im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit sehr stark belasten. Nicht übersehen darf aber werden, daß die Kantone mit vorwiegend städtischer Bevölkerung zugunsten der ländlichen Kantone im Konkordat finanziell sehr beträchtliche Opfer bringen. Im ganzen gesehen dürfte daher auch dem Kanton Uri beträchtlich mehr Nutzen als Belastung aus dem Konkordat erwachsen. Angesichts dieser Sachlage würde es auch bei Änderung des Konkordates kaum angehen, noch auf die Finanzlage der Heimatgemeinde abzustellen. Wo diese ihren armenrechtlichen Verpflichtungen kaum mehr nachzukommen vermag, würden die aus dem Konkordat stärker belasteten Kantone den Einwand erheben, es sei nicht ihre und des Konkordats Sache, dem abzuhelpen, sondern Sache des Kantons, dem die Gemeinde angehört. — Diese Feststellungen bezwecken nur Klärung der Sachlage. Eine Entscheidung darüber, wie dem Übelstand abzuhelpen sei, steht dem Bundesrat nicht zu; er ist gebunden an die Rechtslage, wonach das Konkordat nicht auf die Leistungsfähigkeit der Heimatgemeinde abstellt.

Basel. Der Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1934 gibt wieder interessanten Aufschluß über die Einwohnerarmenpflege der Stadt Basel. Zunächst wird festgestellt, daß die Unterstützungsaufwendungen im Berichtsjahre eine Zunahme von 129 444 Fr. erfahren haben und den Betrag von 2 340 182 Fr. erreichten. Auch die Zahl der unterstützten Personen stieg von 8724 auf 9136. Zum erstenmal hat die allgemeine Armenpflege bei jeder Unterstützung den Unterstützungsgrund angegeben, wobei unter den verschiedenen Ursachen immer die primäre und wichtigste notiert wurde. Es ergab sich nun folgen-

des Bild: 36,9% der Gesamtaufwendungen wurden ausgegeben wegen Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosigkeit und ungenügenden Verdienstes (864 134 Fr.), 35,3% wegen Alters und Altersgebrechlichkeit (824 763 Fr.), 7,9% wegen Unfalls, Invalidität und verminderter Arbeitsfähigkeit (183 544 Fr.), 7,7% wegen Krankheiten, exkl. Tuberkulose und Geisteskrankheit (181 694 Fr.), 4,1% wegen Ehezerüttung oder moralischer Minderwertigkeit (96 788 Fr.) usw. Über die Not der Arbeitslosigkeit, durch die die Mittel der Armenpflege am meisten in Anspruch genommen wurden, sagt der Berichterstatter: Es ist unser leidenschaftlicher Wunsch, daß dem Arbeitslosen, nicht zuletzt demjenigen, der die Armengenössigkeit bitter empfindet, oder die Unterstützung, die ihm unter obwaltenden Umständen gereicht werden kann, ein unzulängliches Almosen schilt, möglichst bald und auf richtige Weise geholfen werde. Wir meinen durch vermehrte Arbeitsbeschaffung. — Wie früher schon, so auch im Berichtsjahre, haben wir es uns angelegen sein lassen, den unerwünschten Zustrom Mittel- und Stellenloser aufzuhalten oder abzulenken, und vor allem ungeeignete Wanderarbeitslose zu verhindern, sich in der Stadt sesshaft zu machen. Diese darf man nicht in Städten wie Basel festhalten und zum Schaden der Einheimischen um jeden Preis in Stellung bringen wollen, es sei denn, es handle sich bei ihnen ausnahmsweise um besonders tüchtige, gelernte Spezialarbeiter. — Das gilt wohl nicht nur für Basel, sondern auch für andere größere Städte und Industrieorte. — Dem oft geäußerten dringenden Wunsch der Allgemeinen Armenpflege, es möchten in der Wanderarmenfürsorge die unreife Jugend und das gebrechliche Alter von der Landstraße und aus den Herbergen entfernt werden, ist im Berichtsjahre Rechnung getragen worden, indem die Delegiertenversammlung des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung am 28. Mai den Beschluß gefaßt und sofort in Kraft gesetzt hat, die Verpflegung nicht mehr zu verabsorgen an Wanderer unter 18 und über 65 Jahre. Das hatte zur Folge, daß ab 1. Juli Wanderarme unter 18 Jahren nicht mehr bei der Wanderarmenfürsorge der Allgemeinen Armenpflege vorsprachen, und nur noch vier, die das 65. Altersjahr überschritten hatten. — In Konkordatsfällen hat sich der Verkehr mit den Heimatbehörden im allgemeinen in befriedigender Weise abgewickelt, wenn auch oft energisch auf die Anerkennung des heimatlichen Pflichtanteils gedrungen werden mußte. Auch der Baslerischen Armenpflege wird oft von ländlichen Heimat-Armenbehörden der Vorwurf gemacht, daß ihnen für ihre verarmten Bürger Opfer zugemutet werden, die sie nicht tragen können. Der Berichterstatter versteht diesen Vorwurf vollkommen, kann es aber anderseits mit Recht nicht begreifen, daß oft dieselben Behörden die Abwanderung in die Stadt nicht nur gerne sehen, sondern sie direkt und indirekt fördern. Er macht daher, um dem Uebelstande der Zuwanderung und Zuschiebung Arbeitsloser vom Lande in die Stadt abzuhelpen, den Vorschlag der zeitlichen Einschränkung der Freizügigkeit, die vom Bundesrat als Notstandsmaßnahme zu verfügen wäre. Bei der Anwendung des neuen Fürsorgeabkommens zwischen der Schweiz und Frankreich begegnete die Allgemeine Armenpflege bei den französischen Behörden demselben Mangel an Verständnis für die in Basel nötige Unterstützung, wie bei gewissen schweizerischen Heimatgemeinden. Als Mangel des Fürsorgeabkommens wird bezeichnet, daß die Fürsorge für ungenügend Bemittelte oder gänzlich mittellose Erwerbsfähige, für Arbeitslose, Teilarbeitslose, vermindert Verdienstfähige und für sich und ihre Familien ungenügend Verdienende nicht inbegriffen ist. — An dem Gesamtaufwand von 2 608 163 Fr. waren die Heimatbehörden mit 1 360 904 Fr. beteiligt, die Allgemeine Armenpflege mit 514 558 Fr. Die Verwaltungskosten betragen 202 265 Fr. — Die Armen-Arbeits-Anstalt zum Silberberg ist nach 130jährigem Bestehen aufgehoben worden.

Über die beiden andern Institutionen der Allgemeinen Armenpflege, das Alters-Asyl zum Lamm und die Suppenanstalt, ist nichts Besonderes zu berichten.

— Das bürgerliche Fürsorgeamt hat im Jahre 1934 6288 Personen mit 2 345 286 Fr. unterstützt. An erster Stelle stehen hier die Aufwendungen für das Alter (463 611 Fr.); es folgen die für Arbeitslosigkeit (437 095 Fr.), für Krankheiten (434 443 Fr.), für zerrüttete Familienverhältnisse (243 001 Fr.) usw. Auf der ganzen Linie ist ein Ansteigen des Unterstützungsaufwandes zu bemerken, im ganzen belief sich die Steigerung auf 281 102 Fr. Die Ausgaben für Besoldungen, Pensionen und Verwaltungskosten betragen 120 715 Fr. — Um seiner schlimmen finanziellen Lage willen, nicht aus Überzeugung, war das Fürsorgeamt genötigt, seine im Jahre 1922 aufgestellten Unterstützungsansätze im Sinne einer Senkung zu revidieren. Bei dieser Gelegenheit wandte es seine Aufmerksamkeit den Mietzinsen seiner Unterstützten zu und fand, daß viele von ihnen höhere Mietzinse bezahlen als die üblichen. Infolgedessen setzte es einen Maximalmietzins für Einzelpersonen und einen nach der Kopfszahl der Familie progressiven Höchstmietzins fest und hofft, dadurch weitere Einsparungen erzielen zu können. Wie schon früher, legte das Fürsorgeamt auch jetzt wieder das größte Gewicht auf die Feststellung und Vermittlung von Arbeitsstellen durch seine FürsorgeSekretäre. Große dahin gehende Anstrengungen wurden bei Industrie- und Handelsfirmen, in der Landwirtschaft usw. gemacht. Der Erfolg war aber ein sehr bescheidener. Aufnahmefähig erwies sich lediglich das Hotelgewerbe, aber nur für jüngere und alleinstehende Hilfskräfte. Frauen und Mädchen in Fabriken oder im Haushalt Arbeit zu verschaffen, gelang eher. Das Fürsorgeamt hat nun eine eigene Arbeitsgelegenheit geschaffen, indem es das im Winter an die Bedürftigen zur Verteilung gelangende Brennholz selbst verarbeiten läßt.

W.

Genf. Der Berichterstatter über die Tätigkeit des Bureau central de bien-faisance im Jahre 1934 widmet einen größeren Abschnitt der Lage der kantonsfremden Schweizerbürger in Genf und führt dabei auch einige illustrierende Zahlen an. 1912 machten die Schweizer aus andern Kantonen 26,4% der Genfer Bevölkerung aus, die Ausländer 41,9%. 1920 war das Verhältnis: 35,9% und 31,4% und 1934: 42,5% und 21,6%. 1912 waren 31,5% der Unterstützten Schweizerbürger, 42,5% Ausländer, 1920 54,2% und 27% und 1934 72,4% und 13,9%. Daß da irgendwie Abhilfe geschafft werden sollte, ist klar. Der Berichterstatter sieht sie in einer Revision des Art. 45 der Bundesverfassung, die darin bestände, daß den Kantonen das Recht zugestanden würde, bereits an ihrem früheren Wohnort unterstützten Personen die Niederlassung zu verweigern. Wichtiger erscheint ihm aber — und mit Recht — der Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung. Er könnte aber für Genf erst in Betracht kommen, wenn gewisse Änderungen am Konkordatstext vorgenommen würden und der Bund an die Lasten der Konkordatskantone Beiträge leistete. Auf kantonalem Gebiete sollte zur Sanierung des ungesunden Überwiegens der kantonsfremden Schweizerbürger bei der Unterstützung die Einwohnerarmenpflege vom Staate dem Bureau central übertragen werden, wie das in Basel mit der Allgemeinen Armenpflege geschieht. Wie es mit der Einbürgerung der Schweizer in Genf steht, wird nicht gesagt. Gewiß könnte auch dadurch etwas erreicht werden zur Verminderung der in Genf nicht zuständigen Schweizerbürger. — Der Auskunftsdiens des Bureaus hat eine Wandlung durchgemacht. Am meisten Auskünfte werden vom kantonalen Arbeitslosenbureau und dem Service social der Stadt verlangt, und sie werden im Gegensatz zu früher meistens mündlich erteilt. Es ist beabsichtigt, diesen Zentralauskunftsdiens

zu reorganisieren, damit er der Bekämpfung des Mißbrauchs und der Doppelunterstützung, sowie der Fürsorge der würdigen Bedürftigen noch besser dient. — Unterstützt wurde in 4741 Fällen mit 890 151 Fr. Daran war das Bureau mit 158 549 Fr. aus eigenen Mitteln beteiligt, 482 448 Fr. gingen von den Heimatgemeinden ein und 249 154 Fr. entfielen auf private Spenden. Von den 4741 Unterstützungsfällen betrafen 3567 Schweizerbürger (905 Berner, 687 Waadtländer, 568 Genfer, 492 Freiburger usw.), 576 Ausländer und 598 Passanten. Die Verwaltungskosten sanken von 79 187 Fr. im Jahre 1933 auf 73 995 Fr. im Jahre 1934. W.

St. Gallen. Am 12. Oktober 1935 trat in Altstätten die st. gallische Armenpflegerkonferenz zusammen. Sie hörte zunächst ein Referat von Chefsekretär Zwick in Winterthur über seine Erfahrungen mit dem neuen zürcherischen Armengesetz, in dem er das zürcherische Armengesetz, wie auch das Konkordat stark kritisierte, und befaßte sich dann eingehend mit der Revision des st. gallischen Armengesetzes, für die bereits ein Vorschlag des Regierungsrates vorliegt mit dem Zwecke einer weiteren Annäherung an das Wohnortsprinzip zugunsten einer Entlastung der Heimatgemeinden. Am Schlusse der Verhandlungen wurde ein Postulat angenommen, das ersucht, gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage der gegenwärtig sehr unsichern und schweren Situation auch der Wohngemeinden vermehrte Berücksichtigung zu verschaffen und zu prüfen, ob und wie zur Vermittlung zwischen Heimat- und Wohngemeinden der Staat mitwirken soll und ob er eventuell durch Schaffung einer Zusatzsteuer oder kantonalen Armensteuer hierzu in die Lage zu setzen sei. Auch einem Antrag, einen zehnprozentigen Zuschlag zur Staatssteuer zu erheben oder eine kantonale Armensteuer einzuführen zur nachhaltigen Hilfe für die Heimatgemeinden, wurde mit Mehrheit zugestimmt. W.

Zürich. Dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens für das Jahr 1934 entnehmen wir folgendes: Die Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger beliefen sich nach einer vorläufigen Zusammenstellung im Jahre 1934 auf 11 552 993 Fr. Dazu kommen noch die Konkordatsunterstützungen im Betrage von 1 201 903 Fr., zusammen: 12 754 896 Fr. Die Leistungen der gesamten öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons und der Gemeinden für Ausländer betragen: 2 504 433 Fr. (für Deutsche 1 467 791 Fr., Italiener 760 383 Fr., Österreicher 159 253 Fr., Franzosen 34 623 Fr., Ungarn 11 534 Fr. und Belgier 2461 Fr.). — Die Armendirektion wandte sich in einem Kreis Schreiben an die Armenpflegen und machte sie dringend auf die Notwendigkeit einer möglichst sparsamen Wirtschaftsführung aufmerksam. Gleichzeitig erhielten sie die Anleitungen, welche die eidg. Polizeiabteilung über die Durchführung des Fürsorgeabkommens mit Frankreich erlassen hatte. Beim Letztern hatten sich nämlich namentlich die Höhe der hier und dort geltenden Unterstützungs- und Kostgeldsätze betreffende Schwierigkeiten ergeben. — Die Inspektion der Anstalten durch die Bezirksarmenreferenten ergab einen günstigen Befund über ihren baulichen Zustand, ihre Einrichtung und den Betrieb in wirtschaftlicher und fürsorgerischer Hinsicht mit Ausnahme einiger veralteter Einrichtungen, die aber aus finanziellen Gründen einstweilen nicht verbessert werden können. Die Privatpflegeorte für Kinder und Erwachsene erwiesen sich mit wenigen Ausnahmen als einwandfrei. Es wurden auch Pflegeverhältnisse von beträchtlicher Dauer festgestellt: in 31 Fällen von 1—5 Jahren, in 34 von 6—15 Jahren und in vereinzelt Fällen sogar von 17—53 Jahren. Bei der Inspektion der offenen Armenpflege zeigte es sich, daß es oft seitens der Armenpflegen an einer gründ-

lichen Prüfung der Verhältnisse fehlt. Sie sind oft der irrtümlichen Meinung, daß es genüge, wenn ihnen die Leute persönlich bekannt seien, und unterlassen die nötige nähere Untersuchung der Verhältnisse. Auch die Vorschrift von § 15 des Armengesetzes, daß die Unterstützung von Personen und Familien in andern Gemeinden des Kantons stets durch Vermittlung der Wohnortsarmenpflege zu geschehen hat, wird noch nicht überall befolgt. Im großen und ganzen widmen sich aber die Armenpflegen ihrer nicht leichten, verantwortungsvollen Fürsorgearbeit mit großer Hingabe. — Die Unterstützungsausgaben des Staates betragen im Jahre 1934 1 085 973 Fr. für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw., die für kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer gemäß dem einschlägigen Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu vergüten waren. Dazu kamen die Ausgaben für Medikamente, die an die Polikliniken abgegeben wurden, und für Verbandsmaterial an die chirurgische Poliklinik für Kantonsfremde. An diese Unterstützungen wurden 50 066 Fr. Rückerstattungen geleistet. Freiwillige Hilfsvereine erhielten 60 000 Fr. Staatsbeiträge. W.

— Die Ausgaben des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich waren im Jahre 1934 um 758 778 Fr., d. h. um 9,5% höher als im Vorjahre und betragen: 8 683 272 Franken. Die Unterstützungsfälle stiegen um 2279 auf 16 384 Fr. An Rückerstattungen wurden erhältlich gemacht 2 999 152 Fr. Daß es das Fürsorgeamt mit seinen Pflichten ernst nimmt, beweist die Tatsache, daß nicht weniger als 496 Heimischaffungen im Berichtsjahre beantragt wurden. Zur Ausführung kam es allerdings nur in 133 Fällen, zu heimatlicher Versorgung in 74 Fällen. 96 Personen wurden in Anstalten versorgt, in 61 Fällen fand Zwangsversorgung statt. Wie in Basel (bürgerl. Fürsorgeamt) ist auch das Fürsorgeamt der Stadt Zürich in seinen, 1930 aufgestellten Richtlinien für das Unterstützungsausmaß mit den Ansätzen etwas heruntergegangen, obschon es sich ja hier wie dort nicht um starre Vorschriften handelte. Auch das zürcherische Fürsorgeamt erwähnt die Vorwürfe von ländlichen Heimatarmenpflegen, es gehe in seiner Unterstützungsbemessung zu weit, und hofft, daß es durch Bundesunterstützung der Konfordskantone zu einem billigen Ausgleich kommen werde. — Eine große Schar von Kindern steht unter der Aufsicht des Fürsorgeamtes: 1055 Kinder von der Geburt bis zum Abschluß der Schulpflicht (wovon ca. die Hälfte in Privatpflege) und 1101 Schulentlassenen (meistens in Lehrstellen). In Anstalten versorgt waren 1891 erwachsene Personen. W.

— Das Fürsorgeamt Winterthur hat im Jahre 1934 an Unterstützungen (inkl. Ausgabenüberschuß der Waisenanstalt und der beiden Bürgerheime) 1 498 562 Franken ausgegeben. Als ein typisches Zeichen für die einschneidende Form der Krise in Winterthur erwähnt der Bericht die Tatsache, daß oft Leute um Hilfe nachsuchen, die trotz ihrer Tüchtigkeit und Solidität in Not geraten sind. Der Verkehr mit den Heimatgemeinden der nicht dem Konfordat angehörenden Kantone verursachte im Berichtsjahre sehr viel Arbeit. Zufolge der bedrängten Finanzlage mußten die freiwilligen Zuwendungen etwas eingeschränkt werden. W.

— Der Verein für freie Hilfe in Winterthur hat im Jahre 1934 an Unterstützungen 21 228 Fr. ausgegeben und damit manche Not gelindert. Sein Zweck ist, „wirkliche und dauerhafte Hilfe zu bringen dorthin, wo einer unserer Mitmenschen, eine Familie gar, in Not geraten ist, gleichviel, ob die Not selber verschuldet ist oder nicht. Und weil der Verein freie Hilfe anbietet, soll das dem Gesuchsteller sagen, daß er bei ihm keine Gefahr für seine Person, seine Freiheit und seine Stellung zu wittern braucht“. W.